

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (3.Änd.EntschS)

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bek. vom 09.März 2018 (Sächs. GVBl. S.146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächlGVBl. S. 349) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 mit BS-Nr. 11-2/23 folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Aufwandsentschädigung erhält in Absatz (1) folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Gemeinderäte und beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung als einheitliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Friedensrichter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 20,00 €.
- (3) Friedensrichter erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag 20,00 € pro Verhandlung.

§ 2

§ 3 Abs. (4) wird vollständig gestrichen.

§ 4

Die übrigen §§ bleiben unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft. Damit treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 30. März 2023


Frank Müller
Bürgermeister